



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2014
COM(2014) 367 final

2014/0185 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische
öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)**

Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1 Politischer Hintergrund

Dem öffentlichen Sektor kommt in der Volkswirtschaft als Regulierer, Dienstleister und Arbeitgeber eine Schlüsselrolle zu. Auf ihn entfallen mehr als 25 % der Gesamtbeschäftigung und ein beträchtlicher Anteil an der Wirtschaftstätigkeit in den EU-Mitgliedstaaten. Ein effizienter und produktiver öffentlicher Sektor kann – durch die Unterstützung und Lenkung des Privatsektors – als starker Motor für das Wirtschaftswachstum wirken. In einer Zeit, in der die Regierungen vor der großen Herausforderung stehen, einerseits die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und andererseits Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu fördern, besteht im öffentlichen Sektor ein enormer Bedarf an Effizienzgewinnen, besserer Staatsführung, schnellerer Umsetzung und stärkerer Einbeziehung der Nutzer¹.

Nach Jahren der Arbeit an Themen wie Interoperabilität, elektronische Behördendienste, offene Daten, Cloud-Computing und soziale Innovation kann heute auf eine Reihe ausgereifter Konzepte und Werkzeuge zurückgegriffen werden. Die entscheidende Neuigkeit sind die Kapazitäten offener Daten sowie partizipativer und interoperabler Plattformen, eine bislang ungeahnte Geschwindigkeit, Effizienz und Qualität bei der Schaffung und Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen zu ermöglichen. Miteinander verknüpfte, kooperative offene Behörden, die Beiträge aus verschiedenen Sektoren auf interoperable und sichere Weise zusammenführen, bieten heute ein hohes Potenzial, und die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Vorhabens wird eine entscheidende Rolle beim erfolgreichen Aufbau des digitalen Binnenmarkts spielen.

Wie im Jahreswachstumsbericht 2013² erwähnt, betrachtet die Kommission die grenzübergreifende Interoperabilität von Online-Diensten und die Digitalisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen als wichtige Beiträge zum Wachstum und zur Effizienzsteigerung. Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine effizientere und effektivere Erbringung digitaler Dienstleistungen. Gleichzeitig kann durch gemeinsame Nutzung und durch Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen eine Vervielfachung der Kosten vermindert werden. Dies sind wichtige Produktivitätsfaktoren, die zur Verbesserung und Modernisierung öffentlicher Verwaltungen auf EU-Ebene wie auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beitragen können³.

Als Reaktion auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise ergriff die Kommission eine weitere große Initiative und verabschiedete die Strategie Europa 2020⁴, um die EU zu einer intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Volkswirtschaft zu machen, die von hoher Beschäftigung und Produktivität sowie von sozialem Zusammenhalt geprägt ist. Einige der großen Herausforderungen, die mit dieser Strategie angegangen werden sollen, stehen in direktem Zusammenhang mit der Modernisierung der europäischen öffentlichen

¹ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/innovation/policy/public-sector-innovation/index_en.htm.

² Mitteilung der Kommission – Jahreswachstumsbericht 2013, COM(2012) 750 final, 28.11.2012.

³ *European Interoperability Strategy 2012 Implementation Review* (Überprüfung der Durchführung der Europäischen Interoperabilitätsstrategie 2012), Bericht über politische, sozioökonomische und rechtliche Faktoren.

⁴ Mitteilung der Kommission *Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*, KOM(2010) 2020 endg., 3.3.2010.

Verwaltungen. In der Digitalen Agenda für Europa (DAE)⁵, einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, wurde bereits hervorgehoben, dass Interoperabilität für die bestmögliche Ausschöpfung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT unverzichtbar ist und dass die DAE folglich nur dann voll zum Tragen kommen kann, wenn Interoperabilität gewährleistet ist. Die DAE-Säule „Interoperabilität und Normen“ ist eng verknüpft mit politischen Prioritäten anderer einschlägiger Initiativen wie der Europäischen Interoperabilitätsstrategie (EIS), dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF)⁶ und der Strategie „e-Kommission 2012–2015“⁷.

Am 24. und 25. Oktober 2013 nahm der Europäische Rat Schlussfolgerungen an, in denen er betonte, dass die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen durch die rasche Einführung von Diensten wie elektronischen Behördendiensten, elektronischen Gesundheitsdiensten, elektronischer Rechnungsstellung und elektronischer Auftragsvergabe fortgesetzt werden sollte. Dies wird zu mehr und besseren digitalen Diensten für die Bürger und Unternehmen in ganz Europa, zu Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen und zu einer höheren Transparenz und Qualität der Dienstleistungen im öffentlichen Sektor führen.

Die Interoperabilitätsprogramme haben seit ihrer ersten Einführung im Jahr 1995 viel bewegt. Die Kommission hat ihr Engagement für Interoperabilitätslösungen über einen bemerkenswert langen Zeitraum hinweg unter Beweis gestellt. Heute kommt es auf die Entschlossenheit aller an, wenn sich die Kommission und die Mitgliedstaaten daran machen, Dienste europaweit umzubauen und zu modernisieren. In diesem Zusammenhang weist die Interoperabilität als wesentliche Voraussetzung den Weg zur Verwirklichung einer wirksamen und effizienten grenz- und sektorübergreifenden Interaktion zwischen Verwaltungen, um so die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen, die die Durchführung gemeinschaftspolitischer Strategien und Maßnahmen fördern, wie es im Beschluss über das Vorgängerprogramm heißt (ISA-Beschluss, Artikel 1 Absatz 2⁸).

Der vorliegende Vorschlag zur Fortsetzung des Interoperabilitätsprogramms der Kommission wird daher, indem er auf den tatsächlichen bestehenden Bedarf eingeht, einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen leisten.

Der Vorschlag steht in Verbindung mit anderen Initiativen, die zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen beitragen, z. B. DAE, „Horizont 2020“⁹ und Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)¹⁰, mit Netzen wie dem Europäischen Netz der öffentlichen Verwaltungen (EUPAN) und den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (bei Letzteren

⁵ Eine Digitale Agenda für Europa, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 245 endg., 28.8.2010.

⁶ Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 744 endg., 16.12.2010.

⁷ e-Kommission 2012–2015: Bereitstellung benutzerorientierter digitaler Dienste, Mitteilung von Vizepräsident Šefčovič an die Kommission, SEC(2012) 492 final, 1.8.2012.

⁸ Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

wird sichergestellt, dass sich geförderte Projekte an die EU-weiten Interoperabilitätsrahmen und -spezifikationen halten). In einem neueren Bericht über die Förderung der Innovation im europäischen öffentlichen Sektor¹¹ werden die Interoperabilität und die Arbeiten im Zuge des Vorgängerprogramms als Faktoren genannt, welche die digitale Innovation und die Überwindung der Hindernisse bei der Modernisierung im öffentlichen Sektor begünstigen.

Dieses neue Programm soll daher als ein zentraler Bezugspunkt und als Instrument dienen, das die IKT-gestützte Modernisierung des öffentlichen Sektors in Europa ermöglicht, und soll dadurch einen herausragenden Beitrag zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts leisten.

1.2 Die Bedeutung der Interoperabilität

Im heutigen Europa können sich die Bürger in jedem Land der Union niederlassen und dort arbeiten, und die Unternehmen können unionsweit überall ihrer Handels- und Geschäftstätigkeit nachgehen. Dabei müssen sie Verwaltungsformalitäten in den Mitgliedstaaten erledigen, die häufig in elektronischer Form abgewickelt werden. Um dieses Zusammenwirken zu erleichtern, modernisieren die Mitgliedstaaten schrittweise ihre Verwaltungen, verbessern ihre Geschäftsabläufe und IKT-Infrastrukturen und verringern so ihren Verwaltungsaufwand, senken ihre Kosten und steigern gleichzeitig die Effizienz und Wirksamkeit der von ihnen erbrachten Dienstleistungen.

Da dies aber auf nationaler Ebene geschieht und es an Interoperabilität auf europäischer Ebene mangelt, entstehen durch solche Veränderungen oft neue elektronische Schranken, die Bürger und Unternehmen daran hindern, solche öffentlichen Dienstleistungen effizient in Anspruch zu nehmen, und die daher ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts verhindern.

Gleichzeitig ist angesichts der Herausforderungen, vor denen Europa heute steht, zunehmend ein gemeinsames politisches Handeln notwendig, für das die Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln müssen. Die Anwendung eines breiten Spektrums von Rechtsakten fällt in die geteilte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission und erfordert ein grenz- und sektorübergreifendes Zusammenwirken mittels IKT-Interoperabilitätslösungen, die heute in den meisten Rechtsvorschriften fest verankert sind und ein Hauptinstrument einer solchen Interaktion darstellen.

1.3 Hintergrund

Das Programm für den für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (1995–1999)¹² bezweckte die Förderung der Entwicklung und des Betriebs transeuropäischer Telematiknetze, über die die Verwaltungen der Mitgliedstaaten Daten miteinander und mit den EU-Organen austauschen können.

Das Folgeprogramm, IDA II (1999–2004)^{13,14}, diente der effizienteren Erbringung elektronischer Behördendienste für die europäischen Unternehmen und Bürger.

¹¹ *Powering European Public Sector Innovation: Towards A New Architecture* (Stärkung der Innovation im europäischen öffentlichen Sektor: Auf dem Weg zu einer neuen Architektur). Bericht der Expertengruppe zur Innovation des öffentlichen Sektors. EUR 13825 EN, 2013.

¹² Beschluss 95/468/EC des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) (ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 23–25).

¹³ Entscheidung 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

Das Programm IDABC 2005–2009¹⁵ diente der interoperablen Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger.

Das Programme ISA 2010–2015¹⁶ für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen hat das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen dadurch zu unterstützen, dass es eine wirksame und effiziente grenz- und sektorübergreifende Interaktion erleichtert, um die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen und so bei der Durchführung der Maßnahmen und Tätigkeiten der Union zu helfen.

Die im Rahmen der obigen Programme durchgeführten Tätigkeiten haben erheblich zur Gewährleistung der Interoperabilität beim elektronischen Informationsaustausch zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen beigetragen. In seiner *Entschließung zur Vorreiterrolle des eGovernment für einen wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste* (3. April 2012) würdigte das Europäische Parlament den Beitrag und die übergreifende Rolle des Programms ISA bei der Festlegung und Unterstützung der Einführung von Interoperabilitätslösungen und Rahmenwerken für europäische öffentliche Verwaltungen, bei der Erzielung von Synergien und der Förderung der Wiederverwendung von Infrastrukturen, digitalen Dienstleistungen und Softwarelösungen und bei der Umsetzung der Anforderungen öffentlicher Verwaltungen an die Interoperabilität in Spezifikationen und Normen für digitale Dienstleistungen. Außerdem forderte das Parlament die Erhöhung finanzieller Zuwendungen für Interoperabilitätslösungen zwischen öffentlichen Verwaltungen in der EU für den Zeitraum 2014–2020.

Da das Programm ISA am 31. Dezember 2015 ausläuft, wird in Bezug auf Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger ein neues EU-Programm benötigt, das Folgendes leisten soll:

- Erfassung und Analyse der gesamten Interoperabilitätslandschaft in Europa und Verhinderung ihrer Fragmentierung;
- Ermöglichung, Förderung und Unterstützung eines ganzheitlichen Herangehens an die Erfassung, Beurteilung, Entwicklung, Einrichtung, betriebsfähige Bereitstellung, den Betrieb, die Verbesserung und die Pflege von Interoperabilitätslösungen, darunter auch von Lösungen, die die Weiterverwendung und den Austausch von Daten erleichtern und so eine grenz- oder sektorübergreifende Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit Unternehmen und Bürgern unterstützen;
- Förderung der Wiederverwendbarkeit, Integration und Konvergenz bestehender Lösungen, auch aus anderen Bereichen der Unionspolitik.

¹⁴ Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

¹⁵ Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

¹⁶ Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

Das neue Programm wird zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Gewährleistung von Kontinuität beitragen und gleichzeitig ein Forum für den Austausch von Ideen und Erfahrungen bieten.

1.4 Einschlägige EU-Initiativen und Interoperabilität in anderen Politikbereichen

Im breiteren Kontext wurden die Aktionen des vorherigen Programms ISA kontinuierlich mit den laufenden Arbeiten im Rahmen des Programms zur Unterstützung der IKT-Politik (IKT-Förderprogramm) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) bzw. mit der kommissionsinternen IKT-Strategie sowie mit Maßnahmen im Zusammenhang mit dem europäischen eGovernment-Aktionsplan 2011–2015 koordiniert und abgestimmt. Das Programm ISA unterstützte diese und ähnliche Initiativen, wo immer sie zur Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen in der EU beitrugen.

Ferner wurde das Programm ISA eng mit der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) abgestimmt, dem Finanzierungsinstrument für transeuropäische Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsnetze. Im Rahmen der CEF werden die Entwicklung und der Betrieb wichtiger grenzübergreifender digitaler Dienste unterstützt. Das nun vorgeschlagene Programm ergänzt die CEF, indem es vorsieht, Dienste bis zur erforderlichen Betriebsreife zu bringen, bevor sie dann in die CEF übernommen werden. Es ist auch eines der Programme, die für die Innovation im öffentlichen Sektor in Europa Voraussetzungen schaffen und Beiträge dazu leisten.

Auch auf dem Gebiet des Cloud-Computing kommt der Interoperabilität eine große Bedeutung zu. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zur „Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa“¹⁷ darlegte, spielt die Interoperabilität eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Schaffung öffentlicher Dienste, die auf Normen basieren, skalierbar sind und den Bedürfnissen der mobilen Bürger und Unternehmen entsprechen, die sich die Vorteile des europäischen digitalen Binnenmarkts zunutze machen wollen. Das vorgeschlagene Programm wird die Aktivitäten der Europäischen Cloud-Initiative in Bezug auf die Interoperabilität berücksichtigen.

Interoperabilität schafft Voraussetzungen für die Gestaltung der EU-Politik und deren erfolgreiche Umsetzung in den einzelnen Bereichen. Unter anderem in folgenden Politikbereichen ist Interoperabilität für eine wirksame und effiziente Umsetzung unverzichtbar:

- **Binnenmarkt:** Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt¹⁸ verpflichtet die Mitgliedstaaten, Dienstleistern die elektronische und grenzübergreifende Abwicklung aller zum Erbringen einer Dienstleistung außerhalb ihres Heimatstaats notwendigen Verfahren und Formalitäten zu ermöglichen. Außerdem schreibt die Richtlinie 2012/17/EU¹⁹ auf dem Gebiet des Unternehmensrechts vor, dass die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten über eine zentrale Plattform interoperabel sein müssen. Die

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa“, COM(2012) 529.

¹⁸ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

¹⁹ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern.

Verknüpfung der Unternehmensregister wird dafür sorgen, dass ein grenzübergreifender Informationsaustausch zwischen Registern möglich ist, und den Bürgern und Unternehmen den Zugang zu Daten über Unternehmen auf EU-Ebene erleichtern, wodurch sich die Rechtssicherheit in Bezug auf das Geschäftsumfeld in Europa verbessert.

- **Umwelt:** Die INSPIRE-Richtlinie²⁰ sieht vor, dass Durchführungsvorschriften mit technischen Regelungen für die Interoperabilität erlassen und nationale Infrastrukturen angepasst werden, um sicherzustellen, dass Geodaten und zugehörige Dienste interoperabel sind und unionsweit grenzübergreifend genutzt werden können.
- **Inneres und Justiz:** Effektivität beruht auf einer erweiterten Interoperabilität und auf Synergien zwischen europäischen Datenbanken, z. B. dem Visa-Informationssystem (VIS), dem Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), dem europäischen Dactyloskopiesystem (Eurodac) und dem e-Justiz-Portal.
- **Zoll, Steuern und Verbrauchsteuern:** Nach über 20 Jahren Erfahrung mit dem Betrieb transeuropäischer IKT-Systeme, die sich auf alle Mitgliedstaaten erstrecken und dort Geschäftsprozesse unterstützen, gefördert durch die Programme „Fiscalis 2013“²¹ und „Zoll 2013“²² und umgesetzt bzw. betrieben von der Kommission und nationalen Behörden, hat sich die Interoperabilität als ein entscheidender Erfolgsfaktor erwiesen. Die im Rahmen der Programme „Fiscalis 2013“ und „Zoll 2013“ geschaffenen Lösungen und Bestände stehen in der vorliegenden Form zur gemeinsamen Nutzung und zur Weiterverwendung in anderen Politikbereichen zur Verfügung.
- **Gesundheit:** Die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung enthält Regeln zur Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Sie macht ausdrückliche Vorgaben für die Verwirklichung einer noch breiteren Interoperabilität der nationalen IKT-Systeme, die dem elektronischen Austausch von Gesundheitsdaten dienen. Im Arzneimittelsektor wird das europäische Telematiknetz von der Europäischen Arzneimittelagentur, den nationalen Behörden und der Kommission verwaltet. Es bietet praktische Lösungen zur Straffung der Arzneimittelzulassungsverfahren und umfasst ein interoperables europäisches Pharmakovigilanz-Netz.
- **Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit:** In den letzten 10 Jahren wurden wirksame Lösungen, die die gesamte Kette der Rückverfolgung von Tieren und tierischen Produkten wie auch Warnmeldungen unterstützen, eingesetzt und stetig verbessert. Alle Glieder der Kette (von den Unternehmen bis hin zu den

²⁰ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

²¹ Entscheidung Nr. 1482/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2013) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2235/2002/EG (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 1).

²² Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Verwaltungen) sind an dem System TRACES beteiligt. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten (auch aus Drittländern) beruht auf internationalen Normen (UNCEFACT), und derzeit wird ein System elektronischer Signaturen eingeführt, um eine elektronische Verarbeitung beinahe aller amtlichen Dokumente zu ermöglichen.

- **Europäische Fonds:** Der gesamte Informationsaustausch im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds zwischen Empfängern und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen erfolgt mittels elektronischer Datenaustauschsysteme²³, um die Interoperabilität mit nationalen und europäischen Rahmen zu verbessern und damit alle erforderlichen Informationen von den Empfängern nur einmal eingereicht werden müssen.
- **Informationen des öffentlichen Sektors:** Die Richtlinie 2013/37/EU²⁴ sieht vor, dass öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit garantiert.
- **Elektronische Identität:** Im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt²⁵ wird betont, dass die EU einen grundlegenden Rahmen für die Regelung der grenzübergreifenden Interoperabilität schaffen und die Koordinierung der nationalen Aufsichtssysteme für eine EU-weit anerkannte elektronische Identifizierung und elektronische Authentifizierung verbessern muss.
- **IKT-Normung:** In der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung²⁶ wird die Interoperabilität als wesentliches Ergebnis der Normung bezeichnet und festgestellt, dass es zweckmäßig ist, die Anwendung von einschlägigen Normen auf Unionsebene zu fördern oder die Konformität mit solchen Normen auf Unionsebene zu verlangen, um die Interoperabilität auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten und die Wahlfreiheit der europäischen Nutzer im

²³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

²⁴ Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

²⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 final, 4.6.2012.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

IKT-Bereich zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollte das vorliegende Programm die teilweise oder vollständige Normung bestehender Interoperabilitätslösungen fördern und gegebenenfalls unterstützen.

- **Erstellung europäischer Statistiken:** In der Verordnung (EG) Nr. 223/2009²⁷ über europäische Statistiken, die die Grundlage des Europäischen Statistischen Systems (ESS) geschaffen hat, wie auch in der nachfolgenden Mitteilung der Kommission von 2009 „Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt“²⁸ wird die Interoperabilität als entscheidende Voraussetzung für Effizienzsteigerungen, die Verringerung der Verwaltungslasten und die Verbesserung der Qualität der EU-Statistiken zum Nutzen der Bürger, Unternehmen und Politiker in der EU genannt.
- **Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe:** Durch die Richtlinien 2014/25/EU, 2014/24/EU und 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. März 2014 werden die Mitgliedstaaten zur Einführung der elektronischen Auftragsvergabe verpflichtet. Demnach müssen die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen und ihre technischen Merkmale mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen²⁹, die am 11. März 2014 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde, sieht die Entwicklung einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vor, um die Interoperabilität zwischen Systemen der elektronischen Rechnungsstellung in der gesamten EU zu garantieren.

Damit aber alle obengenannten sektorbezogenen Initiativen ihr volles Potenzial entfalten können, muss auch die sektorübergreifende Interoperabilität beachtet und im vorliegenden Programm berücksichtigt werden.

1.5 Begründung des Vorschlags

Um eine effiziente und wirksame Interaktion mit den Bürgern und Unternehmen zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungen modernisieren und auf nationaler wie europäischer Ebene interoperable digitale Dienste bereitstellen.

Zu den Problemen, vor denen öffentliche Verwaltungen stehen, zählen noch immer die Komplexität der internen Organisation, fehlende Rahmenvorgaben, IKT-Architekturen und Werkzeuge, die Interoperabilität ermöglichen würden, kulturelle Fragmentierung und eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen verstreuten staatlichen Einrichtungen.

Wie die Zwischenbewertung des Programms ISA im Jahr 2012 ergeben hat, war das Programm relevant³⁰, da es auf Bedürfnisse der Mitgliedstaaten einging, und zwar ausgehend

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

²⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt, KOM(2009) 404 endg., 10.8.2009.

²⁹ Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

³⁰ *Interim evaluation of the ISA programme* (Zwischenbewertung des Programms ISA), Kurt Salmon, 31.10.2012.

davon, dass diese Anforderungen, die auf frühere und derzeit laufende Kommissionsprogramme wie IDA, IDABC und ISA ausgerichtet waren bzw. sind, für europäische öffentliche Verwaltungen noch immer gelten.

Das vorliegende Programm wird daher benötigt, um

- die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission zu erleichtern;
- die gesamte Interoperabilitätslandschaft in Europa zu erfassen und zu analysieren;
- ein ganzheitliches Herangehen an die Erfassung, Beurteilung, Entwicklung, Einrichtung, betriebsfähige Bereitstellung, den Betrieb, die Verbesserung und die Pflege von Interoperabilitätslösungen zu ermöglichen, zu fördern und zu unterstützen, darunter auch von Lösungen, die die Weiterverwendung und den Austausch von Daten erleichtern und so eine grenz- oder sektorübergreifende Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Bürgern unterstützen;
- gleichzeitig die Wiederverwendbarkeit, Integration und Konvergenz bestehender Lösungen zu fördern und zu unterstützen, auch aus anderen Bereichen der EU-Politik.

Ein entscheidender Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der Interoperabilität ist insbesondere im IKT-Bereich das Vorgehen auf der richtigen rechtlichen Ebene, damit eine maximale Wirkung erzielt wird. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die IKT-Auswirkungen vorgeschlagener Rechtsvorschriften schon frühzeitig im EU-Gesetzgebungsverfahren bewertet und quantifiziert werden und dass die IKT-Anforderungen rechtzeitig ermittelt werden, um eine reibungslose Umsetzung der Vorschriften ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu ermöglichen.

Das vorliegende Programm wird die Beurteilung der IKT-Implikationen vorgeschlagener oder verabschiedeter Rechtsakte der Union sowie die Planung der Einführung von IKT-Systemen zur Unterstützung der Umsetzung dieser Rechtsakte unterstützen und fördern.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

2.1 Konsultation der interessierten Kreise

Die Stellungnahmen der Beteiligten und Interessenträger zur Zukunft des Programms ISA wurden in der Zeit von März 2013 bis Januar 2014 in fünf förmlichen Konsultationsrunden mit den Mitgliedstaaten eingeholt. Zwölf Generaldirektionen der Kommission³¹ wurden ebenfalls konsultiert und ihre Anmerkungen sind in den Vorschlag eingeflossen.

Die Kommission erläuterte den Mitgliedstaaten den Stand der Vorbereitung der Rechtsgrundlage für das neue ISA-Programm auf zwei offiziellen Sitzungen des ISA-Ausschusses und drei Sitzungen der ISA-Koordinierungsgruppe. Dank dieses iterativen Prozesses konnten die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt eingeholt werden.

Die Kommission unterrichtete die Mitgliedstaaten erstmals im März 2013 von ihrer Absicht, einen neuen förmlichen Beschluss über ein ISA-Folgeprogramm vorzuschlagen. Sie legte sodann auf der Sitzung der ISA-Koordinierungsgruppe im Oktober 2013 einen Entwurf des Rechtsakts vor und bat die Mitgliedstaaten um ihre Stellungnahmen.

³¹ SG, COMP, MARE, JRC, PO, DGT, EMPL, REGIO, HOME, JUST, ENTR, CNECT.

Aus den von 16 Mitgliedstaaten³² im November 2013 eingegangenen Stellungnahmen ging hervor, dass

- im Mittelpunkt des neuen Rechtsakts die Vermeidung von Doppelarbeit und die Koordinierung mit anderen EU-Programmen stehen sollte (von 10 Mitgliedstaaten genannt);
- die Überwachung der Ergebnisse fortgesetzt und eine Quantifizierung des Programmnutzens vorgenommen werden sollte (von 7 Mitgliedstaaten genannt);
- das neue ISA-Programm zur Interoperabilität im Ganzen beitragen sollte, indem ein Architekturmodell bzw. -instrument wie die europäische Interoperabilitätskartografie (*European Interoperability Cartography*) verwendet wird (von 6 Mitgliedstaaten genannt);
- das Programm am Bedarf ausgerichtet sein sollte (von 6 Mitgliedstaaten genannt).

Weitere kleinere Anmerkungen waren:

- Es ist nötig, unterschiedliche Interessengruppen an der Überarbeitung der Vorschriften zu beteiligen (z. B. Bürger, Unternehmen, Universitäten) und dafür zu sorgen, dass deren Situation berücksichtigt wird.
- Im neuen Rechtsakt sollte die große Bedeutung der Weiterverwendung von Daten, Diensten und Lösungen betont werden.
- Durch besondere Verweise im Rechtsakt sollte die Vereinfachung der Verfahren im Zuge der Modernisierung öffentlicher Verwaltungen gefördert werden.
- Das neue Programm sollte die Rolle eines Mittlers bzw. Inkubators für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der europäischen Organe spielen, damit Lösungen nicht nur eingeführt werden, sondern auch tragfähig bleiben, und damit keine unnötige Doppelarbeit stattfindet.

Die letzten Rückmeldungen der Mitgliedstaaten wurden auf der Sitzung des ISA-Ausschusses am 16. Januar 2014 eingeholt, als der Zeitplan für die Annahme des neuen Programms vorgestellt und beschlossen wurde. Ferner wurde vereinbart, dass der Rechtsakt zwar auf die Bürger und Unternehmen ausgeweitet werden soll, die öffentlichen Verwaltungen bei der Gewährleistung der durchgehenden Interoperabilität aber der Schwerpunkt bleiben.

2.2 Folgenabschätzung

Die Folgenabschätzung für das vorliegende Programm beruht auf einer Meta-Evaluierung der zum Vorgängerprogramm durchgeführten Bewertungen (Zwischenbewertung des Programms ISA und Überprüfung der Durchführung der Europäischen Interoperabilitätsstrategie, beide 2012) sowie auf Rückmeldungen der Mitgliedstaaten.

Die größtenteils positive ISA-Zwischenbewertung ergab, dass das Programm ISA mit den politischen Prioritäten der Kommission und den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten im Einklang steht und dass es effizient und kohärent durchgeführt wird und Ergebnisse hervorbringt, die von Kommissionsdienststellen und Mitgliedstaaten weiterverwendet werden. Es werden aber auch einige Mängel genannt und Empfehlungen für Maßnahmen gegeben:

- Kommunikation und Sensibilisierung;

³² Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Lettland, Malta, Niederlande, Österreich, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien und das Vereinigte Königreich.

- Engagement der Interessenträger und Kontinuität des Projektmanagements;
- Vermeidung von Überschneidungen und Doppelarbeit, Verbesserung der Wiederverwendbarkeit und Sicherung der Tragfähigkeit.

Außerdem waren die Bewerter der Ansicht, dass vier der elf Empfehlungen aus der Abschlussbewertung des Vorläuferprogramms (IDABC) noch immer auch für das Programm ISA gelten.

Das vorliegende Programm berücksichtigt die Empfehlungen des Zwischenberichts und geht die festgestellten Mängel mit konkreten Maßnahmen an, dient aber gleichzeitig auch der Konsolidierung, Förderung und Ausweitung der bisherigen Tätigkeiten des Programms ISA. Das neue Programm wird insbesondere die Ermittlung, die Schaffung und den Betrieb von Interoperabilitätslösungen unterstützen, die dann zur unbeschränkten Nutzung in anderen Organen und Einrichtungen der Union sowie in öffentlichen Verwaltungen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene bereitgestellt werden, um so deren grenz- oder sektorübergreifendes Zusammenwirken zu erleichtern. Zudem wird das Programm auch selbständig Interoperabilitätslösungen entwickeln oder ergänzen und andere Initiativen der Union dadurch unterstützen, dass es als „Lösungsinubator“ Interoperabilitätslösungen im Pilotprojekt erprobt oder als „Lösungsbrücke“ deren Tragfähigkeit sicherstellt.

Auf diese Weise wird das Programm helfen, die Kosten und Verwaltungslasten der grenzübergreifenden Interaktion für alle Beteiligten zu verringern, den Binnenmarkt und die Freizügigkeit in einer EU ohne elektronische Verwaltungsschranken weiter stärken, und zur zügigen Einführung von IKT-Systemen zur Unterstützung des EU-Rechts beitragen.

Sollte das vorliegende Programm nicht beschlossen werden, müsste die heute bestehende Unterstützung der wirksamen und effizienten Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen eingestellt werden, was höhere Kosten und zusätzlichen Aufwand nach sich zöge. Darüber hinaus könnten voneinander abweichende Lösungen unbeabsichtigt überhand nehmen, wodurch neue oder noch größere technologische Schranken entstünden, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die damit verbundene Freizügigkeit beeinträchtigen könnten. Dies wäre das Gegenteil des angestrebten Ziels der Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen.

Ebenso würde die Schaffung und Anwendung neuer Interoperabilitätslösungen nicht länger zur Gewährleistung eines wirksamen und effizienten Datenaustauschs zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen beitragen. Ohne ein neues Programm würden viel weniger EU-Initiativen zur Förderung der Interoperabilität ergriffen; sie sind jedoch eine Voraussetzung dafür, dass europäische öffentliche Verwaltungen grenz- und sektorübergreifende digitale Online-Dienste bereitstellen.

Mit der Verabschiedung dieses Programms wird die EU einen wichtigen Beitrag zu einem reibungslosen Zusammenwirken europäischer öffentlicher Verwaltungen zum direkten Nutzen der Mitgliedstaaten, der Unternehmen und der Bürger leisten.

Das Programm wird einen wirtschaftlichen Mehrwert erzeugen, indem es das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts durch Lösungen unterstützt, die

- a) für eine schnellere Reaktion öffentlicher Verwaltungen im Umgang mit Bürgern und Unternehmen sorgen;
- b) sicherstellen, dass bestehende Lösungen für ähnliche Geschäftsanforderungen ermittelt und weiterverwendet werden;
- c) grenz- und sektorübergreifende Transaktionen automatisieren und dadurch Ressourcen und Zeit einsparen helfen.

Dies wäre auch mit einer sozialen Wertschöpfung verbunden, wenn Bürger und Unternehmen dank der Tätigkeiten des Programms tatsächlich grenz- und sektorübergreifende elektronische Behördendienste in Anspruch nehmen, die auf solchen gemeinsamen Lösungen beruhen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

3.1 Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Das vorliegende Programm ist das ISA-Nachfolgeprogramm und wird dessen Tätigkeiten konsolidieren, fördern und ausweiten.

Das neue Programm wird insbesondere

- die Ermittlung, die Schaffung und den Betrieb von Interoperabilitätslösungen unterstützen, die dann zur unbeschränkten Nutzung in anderen Organen und Einrichtungen der Union sowie in öffentlichen Verwaltungen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene bereitgestellt werden, um so deren grenz- oder sektorübergreifendes Zusammenwirken zu erleichtern;
- selbständig Interoperabilitätslösungen entwickeln oder ergänzen und andere Initiativen der Union dadurch unterstützen, dass es als „Lösungsinubator“ Interoperabilitätslösungen im Pilotprojekt erprobt oder als „Lösungsbrücke“ deren Tragfähigkeit sicherstellt, und
- die IKT-Implikationen bestehender und vorgeschlagener EU-Rechtsvorschriften beurteilen.

3.2 Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 170 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die Europäische Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze beitragen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 26 und 174 zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugutekommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, wobei ihre Tätigkeit auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität nationaler Netze und der Zugänglichkeit dieser Netze abzielen sollte.

In Artikel 172 AEUV (vormals Artikel 156 EGV) heißt es: „Die Leitlinien und die übrigen Maßnahmen nach Artikel 171 Absatz 1 werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen festgelegt. Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats.“

3.3 Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten, wenn sie unabhängig voneinander handeln, nicht ausreichend verwirklicht werden, da sie auf diese Weise die für grenz- oder sektorübergreifende elektronische Behördendienste notwendige Interoperabilitätswirkung nicht erzielen oder keine gemeinsamen Lösungen zur Förderung der Interaktion zwischen der europäischen öffentlichen Verwaltungen erarbeiten könnten.

Durch Maßnahmen der EU können die Ziele des Vorschlags effektiver erreicht werden, da im Rahmen des Programms Interoperabilitätslösungen zur Förderung eines reibungslosen grenz- und sektorübergreifenden Zusammenwirkens zwischen öffentlichen Verwaltungen in Europa gefördert werden und so die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen ermöglicht wird, die die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen der EU unterstützen.

Somit hat das Programm eine klare EU-Dimension. Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das Programm unterstützt die Bereitstellung gemeinsamer Lösungen, d. h. gemeinsamer Rahmen, allgemeiner Instrumente und gemeinsamer Dienste, die gegebenenfalls von europäischen öffentlichen Verwaltungen für den grenz- oder sektorübergreifenden Informationsaustausch genutzt werden können. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, liegt die Anwendung solcher Lösungen im Ermessen der Mitgliedsstaaten.

Die Entwicklung und Verbesserung gemeinsamer Rahmen und allgemeiner Instrumente wird durch das Programm finanziert, während die Kosten der Nutzung dieser Rahmen und Instrumente von den Nutzern auf der jeweiligen Verwaltungsebene zu tragen sind. Das Programm wird die Erstellung, betriebsfähige Bereitstellung (d. h. die Aufbereitung zur Nutzungsreife) und Verbesserung gemeinsamer Dienste fördern, ihren eigentlichen Betrieb aber nur dann finanzieren, wenn dies im Interesse der EU liegt. In anderen Fällen wird die Nutzung der Dienste einschließlich ihrer Erbringung auf dezentralisierter Ebene von den Nutzern finanziert.

Die im Rahmen des Programms erarbeiteten Lösungen werden den finanziellen und administrativen Aufwand verringern, der europäischen öffentlichen Verwaltungen bei der Interaktion miteinander entsteht. Der Vorschlag entspricht daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3.5 Wahl des Instruments

Wie beim vorherigen Programm ISA handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Rechtsakt um einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, da im vorliegenden Fall ein Beschluss am besten geeignet ist, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Finanzausstattung für die Durchführung des neuen Programms ISA² im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 beträgt 130 928 000 EUR. Die vorgeschlagene Finanzausstattung ist mit dem gegenwärtigen mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 vereinbar.

Weitere Einzelheiten enthält der diesem Vorschlag beiliegende Finanzbogen.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Kandidatenländer

Der vorgeschlagene Rechtsakt sieht die Möglichkeit einer Beteiligung der Kandidatenländer vor.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)

Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einer Reihe von Ministererklärungen (in Manchester am 24. November 2005, Lissabon am 19. September 2007, Malmö am 18. November 2009 und Granada am 19. April 2010) riefen die Minister die Europäische Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dadurch zu erleichtern, dass grenz- und sektorübergreifende Interoperabilitätslösungen verwirklicht werden, die effizientere und sicherere öffentliche Dienstleistungen ermöglichen. Außerdem haben die Mitgliedstaaten anerkannt, dass bessere öffentliche Dienste mit geringerem Ressourcenaufwand erbracht werden müssen und dass das Potenzial elektronischer Behördendienste durch die Förderung einer Kultur der Zusammenarbeit und durch die –Verbesserung der Interoperabilitätsbedingungen in europäischen öffentlichen Verwaltungen gesteigert werden kann.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 19. Mai 2010 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „*Eine Digitale Agenda für Europa*“³ (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020⁴, hob die Kommission hervor, dass Interoperabilität für die bestmögliche Ausschöpfung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT unverzichtbar ist

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ KOM(2010) 245.

⁴ KOM(2010) 2020.

und dass die DAE folglich nur dann voll zum Tragen kommen kann, wenn Interoperabilität gewährleistet ist.

- (3) In ihrer Mitteilung vom 16. Dezember 2010 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „*Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste*“⁵ stellte die Kommission die Europäische Interoperabilitätsstrategie (EIS) und den Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) vor.
- (4) Auf Unionsebene erleichtert Interoperabilität die erfolgreiche Durchführung der Politik. Insbesondere in folgenden Politikbereichen ist Interoperabilität für eine wirksame und effiziente Umsetzung unverzichtbar:
- (5) Auf dem Gebiet des Binnenmarkts verpflichtet die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ die Mitgliedstaaten, Dienstleistern die elektronische und grenzübergreifende Abwicklung aller zum Erbringen einer Dienstleistung außerhalb ihres Heimatstaats notwendigen Verfahren und Formalitäten zu ermöglichen.
- (6) Auf dem Gebiet des Unternehmensrechts schreibt die Richtlinie 2012/17/EU⁷ vor, dass die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten über eine zentrale Plattform interoperabel sein müssen. Die Verknüpfung der Unternehmensregister wird dafür sorgen, dass ein grenzübergreifender Informationsaustausch zwischen Registern möglich ist, und wird den Bürgern und Unternehmen den Zugang zu Daten über Unternehmen auf EU-Ebene erleichtern, wodurch sich die Rechtssicherheit in Bezug auf das Geschäftsumfeld in Europa verbessert.
- (7) Auf dem Gebiet der Umwelt sieht die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ vor, dass gemeinsame Durchführungsvorschriften mit technischen Regelungen für die Interoperabilität erlassen werden. Insbesondere schreibt die Richtlinie vor, dass nationale Infrastrukturen angepasst werden, um sicherzustellen, dass Geodaten und zugehörige Dienste interoperabel sind und unionsweit genutzt werden können.
- (8) Auf dem Gebiet Inneres und Justiz ist eine erweiterte Interoperabilität zwischen europäischen Datenbanken die Grundlage für das Visa-Informationssystem (VIS)⁹, das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)¹⁰, das europäische

⁵ KOM(2010) 744.

⁶ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

⁷ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern.

⁸ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Dactyloskopiesystem (Eurodac)¹¹ und das e-Justiz-Portal¹². Ferner nahm der Rat am 24. September 2012 Schlussfolgerungen an, in denen er zur Einführung eines *European Legislation Identifier* (ELI) aufrief und die Notwendigkeit einer interoperablen Suche nach Rechtsinformationen, die in nationalen Amts- und Gesetzesblättern veröffentlicht werden, und des Austauschs solcher Informationen unter Nutzung eindeutiger Kennzeichner und strukturierter Metadaten betonte.

- (9) Mit dem Betrieb transeuropäischer IKT-Systeme, die sich auf alle Mitgliedstaaten erstrecken und dort Geschäftsprozesse unterstützen, gefördert durch die Programme „Fiscalis 2013“ und „Zoll 2013“ und umgesetzt bzw. betrieben von der Kommission und nationalen Behörden, hat sich Interoperabilität als entscheidender Erfolgsfaktor auf dem Gebiet Zoll, Steuern und Verbrauchsteuern erwiesen. Im Rahmen der Programme „Fiscalis 2013“ und „Zoll 2013“ geschaffene Lösungen und Bestände stehen zur gemeinsamen Nutzung und zur Weiterverwendung in anderen Politikbereichen zur Verfügung.
- (10) Auf dem Gebiet der Gesundheit enthält die Richtlinie 2011/24/EG¹³ Regeln zur Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Durch die Richtlinie wird insbesondere das „Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste“ eingerichtet, um das Problem der Interoperabilität elektronischer Gesundheitssysteme anzugehen. Das Netzwerk kann Leitlinien für einen gemeinsamen Mindestsatz von Daten aufstellen, der grenzüberschreitend bei ungeplanten Behandlungen oder im Notfall übermittelt oder für elektronische Verschreibungsdienste genutzt werden kann.
- (11) Auf dem Gebiet der europäischen Fonds sieht der Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen Begünstigten und einer Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgt. Diese Systeme sollen die Interoperabilität mit nationalen und Unionsrahmen verbessern und ermöglichen, dass die Empfänger alle erforderlichen Informationen nur einmal einreichen müssen.
- (12) Auf dem Gebiet der Informationen des öffentlichen Sektors wird in der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ betont, dass öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

¹² <https://e-justice.europa.eu>

¹³ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

¹⁵ Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit garantiert.

- (13) Auf dem Gebiet der elektronischen Identität wird im Vorschlag der Kommission vom 4. Juni 2012 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt¹⁶ betont, dass die Union einen grundlegenden Rahmen für die Regelung der grenzübergreifenden Interoperabilität schaffen und die Koordinierung der nationalen Aufsichtssysteme für eine EU-weit anerkannte elektronische Identifizierung und elektronische Authentifizierung verbessern muss.
- (14) Auf dem Gebiet der IKT-Normung wird in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ die Interoperabilität als wesentliches Ergebnis der Normung bezeichnet.
- (15) Auf dem Gebiet der Forschung und Innovation wird in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm Horizont 2020¹⁸ ausdrücklich darauf verwiesen, dass interoperable Lösungen und Normen im IKT-Bereich die Voraussetzungen für Partnerschaften der Industrie auf Unionsebene schaffen. Die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer, offener Technologieplattformen mit Spillover- und Hebeleffekten wird es unterschiedlichsten Akteuren ermöglichen, neue Entwicklungen zu nutzen und weitere Innovationen zu schaffen.
- (16) Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe werden durch die Richtlinien 2014/25/EU¹⁹, 2014/24/EU²⁰ und 2014/23/EU²¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. März 2014 die Mitgliedstaaten zur Einführung der elektronischen Auftragsvergabe verpflichtet. Demnach müssen die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen und ihre technischen Merkmale mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Außerdem sieht die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen²², die am 11. März 2014 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde, die Entwicklung einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung bei

¹⁶ COM(2012) 238, ABl. C [...], [...], S. [...].

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

¹⁹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

²⁰ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

²¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

²² Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

öffentlichen Aufträgen vor, um die Interoperabilität zwischen Systemen der elektronischen Rechnungsstellung in der gesamten EU zu garantieren.

- (17) Interoperabilität ist auch ein grundlegendes Element der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ im Bereich der Breitband-Infrastrukturen und -Dienste geschaffen wurde. In der Verordnung (EU) Nr. 283/2014²⁴ über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur werden Interoperabilität, Verbund, Nachhaltigkeit bei Aufbau, Betrieb und Modernisierung der transeuropäischen digitalen Dienstinfrastruktur sowie deren Koordinierung auf europäischer Ebene ausdrücklich als operative Priorität für die Erreichung der Ziele der CEF genannt.
- (18) Auf politischer Ebene hat der Rat wiederholt zu einer noch umfassenderen Interoperabilität in Europa und zu ständigen Bemühungen um die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen aufgerufen. So nahm der Europäische Rat am 24. und 25. Oktober 2013 Schlussfolgerungen an, in denen er betonte, dass die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen fortgesetzt werden sollte, indem interoperabilitätsabhängige Dienste wie elektronische Behördendienste, elektronische Gesundheitsdienste, elektronische Rechnungsstellung und elektronische Auftragsvergabe rasch eingeführt werden.
- (19) Ein isoliertes Herangehen an die Frage der Interoperabilität in einzelnen Sektoren birgt die Gefahr, dass auf nationaler oder sektoraler Ebene unterschiedliche oder miteinander nicht kompatible Lösungen eingeführt und somit neue elektronische Schranken geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und der damit verbundenen Binnenmarktfreiheiten verhindern und die Offenheit und Wettbewerbsfähigkeit der Märkte sowie die Erbringung von Diensten im allgemeinen Interesse von Bürgern und Unternehmen beeinträchtigen. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemeinsam größere Anstrengungen unternehmen. Dabei sollte es unter angemessener Führung darum gehen, eine Marktfragmentierung zu verhindern und die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch Verwaltungslasten zu verringern und vereinbarte IKT-Lösungen zu fördern.
- (20) Mehrere aufeinanderfolgende Programme waren darauf gerichtet, eine abgestimmte Entwicklung und Durchführung allgemeiner und sektoraler Interoperabilitätsstrategien, Rechtsrahmen, Leitlinien, Dienste und Instrumente sicherzustellen, um die Anforderungen der unionsweiten Maßnahmen zu erfüllen. Dazu zählen:
- das Programm IDA (1999–2004), eingerichtet durch die Entscheidung 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und

²³ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

²⁵ Entscheidung 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische

- den Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶,
- das Programm IDABC (2005–2009), eingerichtet durch den Beschluss 2004/387/EG über elektronische Behördendienste (eGovernment)²⁷, und
 - das Programm ISA (2010–2015), eingerichtet durch den Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸.
- (21) Die im Rahmen der Programme IDA, IDABC und ISA durchgeführten Tätigkeiten sind ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der Interoperabilität im elektronischen Informationsaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen in der Union. In seiner *Entschließung zur Vorreiterrolle des eGovernment für einen wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste* (3. April 2012)²⁹ würdigte das Europäische Parlament den Beitrag des Programms ISA und seine übergreifende Rolle bei der Festlegung und Unterstützung der Einführung von Interoperabilitätslösungen und Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, bei der Erzielung von Synergien und der Förderung der Wiederverwendung von Lösungen und bei der Umsetzung ihrer Interoperabilitätsanforderungen in Spezifikationen und Normen für digitale Dienste.
- (22) Mit dem Auslaufen des Beschlusses Nr. 922/2009/EG am 31. Dezember 2015 wird ein neues Unionsprogramm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²) benötigt, um die gesamte Interoperabilitätslandschaft in Europa zu erfassen und zu analysieren und ihre Fragmentierung zu verhindern. Das Programm wird ein ganzheitliches Herangehen an die Erfassung, Beurteilung, Entwicklung, Einrichtung, betriebsfähige Bereitstellung, den Betrieb, die Verbesserung und die Pflege von Interoperabilitätslösungen ermöglichen, unterstützen und fördern, darunter auch von Lösungen, die die Weiterverwendung und den Austausch von Daten erleichtern. Dadurch soll das grenz- oder sektorübergreifende Zusammenwirken zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit Unternehmen und Bürgern unterstützt werden. Schließlich wird das Programm die Wiederverwendbarkeit, Integration und Konvergenz bestehender Lösungen fördern, auch aus anderen Bereichen der EU-Politik.
- (23) Die im Rahmen des vorliegenden Programms ISA² erarbeiteten oder angewandten Lösungen sollten nach Möglichkeit Teil eines schlüssigen Dienstumfelds sein, das die Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und

Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

²⁶ Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

²⁷ Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 62, Berichtigung im ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

²⁸ Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

²⁹ Dok. A7-0083/2012.

- Bürgern erleichtert sowie grenz- oder sektorübergreifende Interoperabilität gewährleistet, fördert und unterstützt.
- (24) Auch die Bürger und Unternehmen sollten von gemeinsamen, weiterverwendbaren und interoperablen Front-Office-Dienstleistungen profitieren, die aus einer besseren Integration der Verfahren und des Datenaustauschs zwischen Back-Office-Prozessen europäischer öffentlicher Verwaltungen resultieren.
 - (25) Das Programm ISA² sollte als Instrument für die Modernisierung des öffentlichen Sektors in der Union dienen.
 - (26) Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von Normen und gemeinsamen Spezifikationen verbunden und davon abhängig. Das Programm ISA² sollte die teilweise oder vollständige Normung bestehender Interoperabilitätslösungen fördern und gegebenenfalls unterstützen. Dies sollte in Abstimmung mit anderen Normungstätigkeiten auf Unionsebene sowie in Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen und mit anderen internationalen Normungsorganisationen geschehen.
 - (27) Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen ist eine der wichtigsten Prioritäten im Hinblick auf die Verwirklichung der Strategie Europa 2020. In diesem Zusammenhang belegen die von der Kommission in den Jahren 2011, 2012 und 2013 veröffentlichten Jahreswachstumsberichte, dass sich die Qualität der europäischen öffentlichen Verwaltungen direkt auf das wirtschaftliche Umfeld auswirkt und daher ein entscheidender Faktor ist, wenn es um die Förderung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum geht. Dies kommt auch deutlich in den länderspezifischen Empfehlungen zum Ausdruck, in denen konkrete Maßnahmen zur Reformierung der öffentlichen Verwaltungen angemahnt werden.
 - (28) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält ein thematisches Ziel „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung“. In diesem Zusammenhang sollte das Programm ISA² an Programme und Initiativen wie die DAE, die zur Modernisierung öffentlicher Verwaltungen beitragen, und an einschlägige Netze wie das Europäische Netz der öffentlichen Verwaltungen (EUPAN) anknüpfen und Synergien mit ihnen suchen.
 - (29) Die Interoperabilität europäischer öffentlicher Verwaltungen betrifft alle Verwaltungsebenen: von der europäischen über die nationale und regionale bis zur lokalen Ebene. Deshalb ist es wichtig, dass die Lösungen ihren jeweiligen Anforderungen sowie ggf. auch den Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen gerecht werden.
 - (30) Nationale Verwaltungen können in ihren Bemühungen durch besondere Instrumente im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) unterstützt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ISA² sollten die von solchen Instrumenten erhofften Vorteile maximiert werden, indem dafür gesorgt wird, dass die geförderten Projekte die unionsweit geltenden Interoperabilitätsrahmen und -spezifikationen wie den EIF einhalten.
 - (31) In diesem Beschluss wird für die Gesamtlaufzeit des Programms ISA² eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne

der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013³⁰ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.

- (32) Geprüft werden sollte auch die Möglichkeit, Heranführungsmittel zur Erleichterung der Teilnahme von Kandidatenländern am Programm ISA² zu nutzen und die so bereitgestellten Lösungen in diesen Ländern zu übernehmen und weiter umzusetzen.
- (33) Das Programm ISA² sollte einen Beitrag zur Durchführung etwaiger Folgeinitiativen im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 und der DAE leisten. Um Doppelarbeit zu vermeiden sollte es anderen Unionsprogrammen auf dem Gebiet der IKT-Lösungen, -Dienste und -Infrastrukturen Rechnung tragen, insbesondere der durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 geschaffenen CEF und dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 eingerichteten Programm Horizont 2020.
- (34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ ausgeübt werden.
- (35) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies im Zusammenhang mit dem aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramm in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit zwingend erforderlich ist.
- (36) Ziel dieses Beschlusses ist die Erleichterung einer wirksamen und effizienten grenz- und sektorübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit den Bürgern und Unternehmen, um die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen, die die Durchführung von Strategien und Tätigkeiten der Union unterstützen. Da dies von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil die Koordinierungsfunktion auf europäischer Ebene nur schwer und zu hohen Kosten auf der Ebene der Mitgliedstaaten von diesen selbst einzurichten wäre, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

³⁰ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.12.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Gegenstand und Ziel

1. Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum 2016–2020 ein Programm über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (nachstehend „Programm ISA²“) festgelegt.
Das Programm ISA² soll eine wirksame und effiziente grenz- und sektorübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit den Bürgern und Unternehmen erleichtern, um die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen, die die Durchführung von Strategien und Tätigkeiten der Union unterstützen.
2. Mit Hilfe des Programms ISA² soll die Union Interoperabilitätslösungen, die der Durchführung der Unionspolitik dienen, ermitteln, schaffen und betreiben. Diese Lösungen sollen dann zur unbeschränkten Nutzung in anderen Organen und Einrichtungen der Union sowie in öffentlichen Verwaltungen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene bereitgestellt werden, um so deren grenz- oder sektorübergreifendes Zusammenwirken zu erleichtern.
3. Das Programm ISA² soll selbständig Interoperabilitätslösungen entwickeln oder ergänzen und andere Initiativen der Union dadurch unterstützen, dass es als „Lösungsin kubator“ Interoperabilitätslösungen im Pilotprojekt erprobt oder als „Lösungsbrücke“ deren Tragfähigkeit sicherstellt.
4. Das Programm ISA² ist der Nachfolger des durch den Beschluss Nr. 922/2009/EG festgelegten Programms der Union über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (das „Programm ISA“) und soll dessen Tätigkeiten konsolidieren, fördern und ausweiten.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Interoperabilität“ ist die Fähigkeit verschiedener und unterschiedlicher Organisationen zur Interaktion zum beiderseitigen Nutzen und im Interesse gemeinsamer Ziele; dies schließt den Austausch von Informationen und Wissen zwischen den beteiligten Organisationen durch von ihnen unterstützte Geschäftsprozesse mittels Datenaustausch zwischen ihren jeweiligen Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) ein;
- (2) „Interoperabilitätslösungen“ sind gemeinsame Rahmen, gemeinsame Dienste und allgemeine Instrumente, die die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen und unterschiedlichen Organisationen erleichtern und entweder selbständig durch das Programm ISA² finanziert und entwickelt oder in Zusammenarbeit mit anderen Unionsinitiativen auf der Grundlage der Anforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen entwickelt worden sind;
- (3) ein Wirken als „Lösungsin kubator“ bedeutet das Entwickeln oder Unterstützen von Interoperabilitätslösungen in deren Pilotphase, bevor sie im Rahmen anderer Programme oder Initiativen der Union betriebsbereit werden;

- (4) ein Wirken als „Lösungsbrücke“ bedeutet das Weiterentwickeln und Unterstützen vollständig betriebsbereiter Interoperabilitätslösungen, bevor sie im Rahmen anderer Programme oder Initiativen der Union eingeführt werden;
- (5) „gemeinsame Rahmen“ sind Spezifikationen, Normen, methodische Konzepte, Leitlinien, gemeinsame semantische Bestände und ähnliche Ansätze und Unterlagen;
- (6) „gemeinsame Dienste“ bedeutet die organisatorische und technische Fähigkeit, Nutzern ein gemeinsames Ergebnis zu liefern; dazu gehören betriebliche Systeme, Anwendungen und digitale Infrastrukturen allgemeiner Art, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden, mit ihren zugrundeliegenden betrieblichen Leitungsstrukturen;
- (7) „allgemeine Instrumente“ sind Systeme, Referenzplattformen, gemeinsame Plattformen und Kooperationsplattformen sowie allgemeine Komponenten, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden;
- (8) „Aktionen“ sind Projekte oder Lösungen, die sich bereits in ihrer Betriebsphase befinden, sowie flankierende Maßnahmen;
- (9) „Projekt“ ist eine zeitlich begrenzte Abfolge genau festgelegter Aufgaben zur schrittweisen Erfüllung ermittelter Nutzeranforderungen;
- (10) „flankierende Maßnahmen“ sind:
 - strategische Maßnahmen und Sensibilisierungsmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Verwaltung des Programms ISA²,
 - Maßnahmen in Bezug auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung guter Praxis,
 - Maßnahmen zur Förderung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen,
 - Maßnahmen zur Gemeinschaftsbildung und zur Verbesserung von Fähigkeiten und
 - Maßnahmen zur Erzielung von Synergien mit Initiativen, die für die Interoperabilität in anderen Feldern der Unionspolitik von Belang sind;
- (11) „europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA)“ ist eine Architektur von allgemeiner Struktur mit einer Reihe von Grundsätzen und Vorgaben für die Einführung von Interoperabilitätslösungen in der Europäischen Union;
- (12) „Europäische Interoperabilitätskartografie (EIC)“ ist eine Sammlung von Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, die von Organen und Einrichtungen der Union und von Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und in einem gemeinsamen Format bereitgehalten werden und die bestimmten Kriterien der Weiterverwendbarkeit und Interoperabilität entsprechen, welche in der EIRA aufgeführt werden können.

Artikel 3 Tätigkeiten

Im Rahmen des Programms ISA² wird Folgendes unterstützt:

- (a) Beurteilung, Verbesserung, Einrichtung, betriebsfähige Bereitstellung, Betrieb und Weiterverwendung bestehender grenz- oder sektorübergreifender Interoperabilitätslösungen;
- (b) Entwicklung, Einrichtung, betriebsfähige Bereitstellung, Betrieb und Weiterverwendung neuer grenz- oder sektorübergreifender Interoperabilitätslösungen;
- (c) Beurteilung der IKT-Implikationen vorgeschlagener oder erlassener Rechtsvorschriften der Union;
- (d) Ermittlung von Rechtsetzungslücken, die die Interoperabilität zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen beeinträchtigen;
- (e) Einrichtung, Pflege und Verbesserung der EIRA;
- (f) Einrichtung und Pflege der EIC als Instrument zur Erleichterung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen und zur Ermittlung der Bereiche, in denen solche Lösungen noch fehlen;
- (g) Bewertung, Aktualisierung und Förderung bestehender gemeinsamer Spezifikationen und Normen sowie Entwicklung, Aufstellung und Förderung neuer gemeinsamer Spezifikationen und Normen seitens der Normungsplattformen der Union und ggf. in Zusammenarbeit mit europäischen oder internationalen Normungsorganisationen;
- (h) Entwicklung von Verfahren zur Messung und Quantifizierung der Vorteile von Interoperabilitätslösungen.

Außerdem kann das Programm ISA² als „Lösungsin Kubator“ wirken, indem es neue Interoperabilitätslösungen in Pilotprojekten erprobt, oder als „Lösungsbrücke“ wirken, indem es bestehende Interoperabilitätslösungen betreibt.

Artikel 4 *Allgemeine Grundsätze*

Die im Rahmen des Programms ISA² eingeleiteten oder fortgesetzten Aktionen müssen

- (a) zweckmäßig sein und auf ermittelte Anforderungen ausgerichtet sein;
- (b) folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit,
 - Benutzerorientierung,
 - Inklusion und Barrierefreiheit,
 - Sicherheit und Schutz der Privatsphäre,
 - Mehrsprachigkeit,
 - Verwaltungsvereinfachung,
 - Transparenz,
 - Informationsbewahrung,
 - Offenheit,
 - Weiterverwendbarkeit,
 - Technologieneutralität und technologische Anpassungsfähigkeit und

- Wirksamkeit und Effizienz;
- (c) erweiterbar und in anderen Geschäfts- oder Politikfeldern anwendbar sein und
- (d) finanziell, organisatorisch und technisch tragfähig sein.

Artikel 5 *Aktionen*

1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Einhaltung der in Artikel 6 festgelegten Durchführungsbestimmungen die im fortlaufenden Arbeitsprogramm nach Artikel 7 aufgeführten Aktionen durch.
2. Aktionen in der Form von Projekten müssen, soweit zweckmäßig, folgende Phasen aufweisen:
 - Einleitung,
 - Planung,
 - Ausführung,
 - Abschluss und
 - Überwachung und Kontrolle.

Die Phasen konkreter Projekte werden zu dem Zeitpunkt festgelegt und ausgewiesen, zu dem die Aktion in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird.
3. Die Durchführung des Programms ISA² wird durch flankierende Maßnahmen unterstützt.

Artikel 6 *Durchführungsbestimmungen*

1. Bei der Durchführung des Programms ISA2 wird der europäischen Interoperabilitätsstrategie und dem europäischen Interoperabilitätsrahmen sowie deren künftigen Überarbeitungen angemessen Rechnung getragen.
2. Die Einbeziehung der größtmöglichen Anzahl von Mitgliedstaaten in ein Projekt wird unterstützt. Mitgliedstaaten können sich jederzeit an einem Projekt beteiligen und werden hierzu ermuntert.
3. Um die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der Mitgliedstaaten und der Union zu gewährleisten, erfolgt die Spezifizierung von Interoperabilitätslösungen unter Bezugnahme auf bestehende oder neue europäische Normen oder öffentlich verfügbare bzw. offene Spezifikationen für den Informationsaustausch und die Dienstintegration.
4. Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen soll sich gegebenenfalls auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung guter Praxis stützen oder damit einhergehen. Der Erfahrungsaustausch und der Austausch guter Praxis zwischen allen Beteiligten sowie einschlägige öffentliche Konsultationen werden gefördert.
5. Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Entwicklung von Interoperabilitätslösungen zu beschleunigen, werden die im Rahmen anderer einschlägiger Initiativen der Union und der Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse berücksichtigt, soweit dies zweckmäßig ist.

6. Die Einführung von Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA2 erfolgt, soweit zweckmäßig, nach den Vorgaben der EIRA.
7. Interoperabilitätslösungen und deren Aktualisierungen werden in die EIC aufgenommen und, soweit zweckmäßig, zur Weiterverwendung durch europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt.
8. Die Kommission beobachtet in regelmäßigen Abständen die Einführung und Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen in der Union im Rahmen des gemäß Artikel 7 aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramms.
9. Zur Maximierung von Synergien und zur Gewährleistung von Komplementarität und kombinierten Anstrengungen werden Aktionen mit anderen einschlägigen Initiativen der Union koordiniert, soweit dies zweckmäßig ist.
10. Für alle im Rahmen des Programms ISA2 geförderten Aktionen und Interoperabilitätslösungen sollen, soweit zweckmäßig, bereits verfügbare Interoperabilitätslösungen weiterverwendet werden.

Artikel 7

Fortlaufendes Arbeitsprogramm

1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zu Beginn des Programms ISA2 zur Aufstellung eines fortlaufenden Arbeitsprogramms für die Durchführung von Aktionen über die gesamte Geltungsdauer dieses Beschlusses sowie später mindestens einmal jährlich zu dessen Änderung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 2 erlassen.

Das fortlaufende Arbeitsprogramm umfasst die Festlegung, Priorisierung, Dokumentierung, Auswahl, Gestaltung, Durchführung und Bewertung der in Artikel 5 genannten Aktionen sowie die Förderung ihrer Ergebnisse.
2. Als Voraussetzung für die Berücksichtigung im fortlaufenden Arbeitsprogramm müssen die Aktionen bestimmte Regeln und Zulassungskriterien erfüllen, bevor sie in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen werden dürfen. Diese Regeln und Kriterien sowie deren Änderungen sind fester Bestandteil des fortlaufenden Arbeitsprogramms.
3. Ein Projekt, das ursprünglich im Rahmen des Programms ISA oder einer anderen Unionsinitiative begonnen wurde, kann in jeder Projektphase in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen werden.

Artikel 8

Haushaltsvorschriften

1. Die Mittelfreigabe erfolgt, sobald ein Projekt oder eine Lösung die Betriebsphase erreicht hat und in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird oder nach erfolgreichem Abschluss einer im fortlaufenden Arbeitsprogramm oder dessen Änderungen festgelegten Projektphase.
2. Änderungen des fortlaufenden Arbeitsprogramms, die Mittelzuweisungen in Höhe von mehr als 400 000 Mio. EUR pro Aktion betreffen, werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren vorgenommen.

3. Für die Aktionen des Programms ISA2 kann es erforderlich werden, externe Dienstleistungsaufträge zu vergeben; diese unterliegen dem EU-Vergaberecht gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 9

Förderfähigkeit der Aktionen und Interoperabilitätslösungen

1. Die Entwicklung, Erstellung und Verbesserung gemeinsamer Rahmen und allgemeiner Instrumente wird aus dem Programm ISA2 finanziert. Die Nutzung dieser Rahmen und Instrumente wird von den Nutzern finanziert.
2. Die Entwicklung, Einrichtung, betriebsfähige Bereitstellung und Verbesserung gemeinsamer Dienste wird aus dem Programm ISA2 finanziert. Ein zentraler Betrieb solcher Dienste auf Unionsebene kann ebenfalls aus dem Programm finanziert werden, wenn dies nach Ansicht der Kommission den Interessen der Union dient und im fortlaufenden Arbeitsprogramm hinreichend begründet wird. In anderen Fällen wird die Nutzung solcher Dienste anderweitig finanziert.
3. Interoperabilitätslösungen, die das Programm ISA2 als „Lösungsin kubator“ oder „Lösungsbrücke“ übernommen hat, werden aus dem Programm finanziert, bis sie von anderen Programmen oder Initiativen übernommen werden.
4. Flankierende Maßnahmen werden aus dem Programm finanziert.

Artikel 10

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzten Ausschuss für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen („ISA2-Ausschuss“) unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 182/2011 sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten.

Artikel 11

Überwachung und Bewertung

1. Die Kommission und der ISA2-Ausschuss überwachen regelmäßig die Durchführung und die Wirkung des Programms ISA2 und die Zufriedenheit der Nutzer mit dem Programm. Außerdem bemühen sie sich um die Erzielung von Synergien mit ergänzenden Unionsprogrammen.
2. Die Kommission berichtet dem ISA2-Ausschuss jährlich über die Durchführung des Programms.
3. Das Programm wird einer Zwischenbewertung und einer Abschlussbewertung unterzogen, deren Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2018 bzw. bis zum 31. Dezember 2021 übermittelt werden. In diesem Zusammenhang kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission auffordern, die Ergebnisse der Bewertung zu erläutern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

4. Bei den Bewertungen werden Aspekte wie Sachdienlichkeit, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen, Nachhaltigkeit und Kohärenz der Aktionen des Programms geprüft. Bei der Abschlussbewertung wird außerdem geprüft, inwieweit die Ziele des Programms erreicht worden sind.
5. Die Leistungsbilanz des Programms wird im Hinblick auf das in Artikel 1 gesetzte Ziel und die Aktionen des fortlaufenden Arbeitsprogramms bewertet. Die Erreichung des Ziels wird insbesondere anhand der Zahl der wesentlichen Voraussetzungen für die Interoperabilität und der Zahl der Unterstützungsinstrumente für öffentliche Verwaltungen gemessen, die für europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt und von ihnen genutzt werden. Die Indikatoren für die Messung der Ergebnisse und der Wirkung des Programms werden im fortlaufenden Arbeitsprogramm festgelegt.
6. Im Rahmen der Bewertungen wird auch der Nutzen der Aktionen für die Union hinsichtlich der Förderung der Unionspolitik untersucht, es werden Bereiche mit Verbesserungspotenzial ermittelt und eine Prüfung auf mögliche Synergien mit anderen Unionsinitiativen auf dem Gebiet der grenz- oder sektorübergreifenden Interoperabilität und der Modernisierung europäischer öffentlicher Verwaltungen vorgenommen.
7. Abgeschlossene oder ausgesetzte Aktionen bleiben Teil der Gesamtbewertung des Programms. Sie werden im Hinblick auf ihre Position in der Gesamtlandschaft der Interoperabilitätslösungen in Europa beobachtet und bezüglich der Nutzerakzeptanz, Nutzung und Weiterverwendung bewertet.
8. Die Bewertung des Programms ISA2 muss, soweit zweckmäßig, folgende Informationen enthalten:
 - (a) quantifizierbare Vorteile, die die Interoperabilitätslösungen durch die Verknüpfung der IKT mit den Anforderungen der Nutzer bewirken;
 - (b) quantifizierbare positive Auswirkungen auf die interoperablen IKT-gestützten Lösungen.

Artikel 12 *Internationale Zusammenarbeit*

1. Die Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Kandidatenländer können sich im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Union an dem Programm ISA2 beteiligen.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen Drittländern und internationalen Organisationen oder Stellen, insbesondere im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und der Östlichen Partnerschaft, sowie mit Nachbarländern, namentlich denen des westlichen Balkans und denen des Schwarzmeerraums, wird ebenfalls gefördert. Die damit verbundenen Kosten werden nicht aus dem Programm ISA2 bestritten.
3. Das Programm fördert, soweit zweckmäßig, die Weiterverwendung seiner Lösungen in Drittländern.

Artikel 13 *Initiativen Dritter*

Unbeschadet anderer Unionsmaßnahmen können die im Rahmen des Programms ISA² erstellten oder betriebenen Interoperabilitätslösungen für Initiativen Dritter zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden, sofern dadurch keine zusätzlichen Kosten

zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union anfallen und das mit der Interoperabilitätslösung verfolgte Hauptziel der Union nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 14
Finanzbestimmungen

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung von Maßnahmen der Union im Rahmen dieses Beschlusses wird für den Zeitraum seiner Geltung auf 130 928 000 EUR festgesetzt.
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt.
3. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Überprüfungs-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten decken, die regelmäßig für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind.

Artikel 15
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹

Informations- und Kommunikationstechnologien – operatives Programm unter Titel 26 „Verwaltung“: Verwaltung der Kommission

Tätigkeit: 26 03 – Dienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Das allgemeine Ziel ist die Erleichterung einer wirksamen und effizienten grenz- oder sektorübergreifenden Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit den Bürgern und Unternehmen, um die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen, die die Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten der Union wie auch den Austausch von Informationen des öffentlichen Sektors unterstützen.

Es werden die folgenden Einzelziele verfolgt:

– Verbesserung, Betrieb und Weiterverwendung bestehender grenz- oder sektorübergreifender Interoperabilitätslösungen;

– Entwicklung, Betrieb und Weiterverwendung neuer grenz- oder sektorübergreifender Interoperabilitätslösungen;

– Beurteilung der IKT-Implikationen vorgeschlagener oder erlassener Rechtsvorschriften der Union und Ermittlung von Gebieten, auf denen neue Vorschriften der Interoperabilität förderlich wären;

– Schaffung einer europäischen Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA) als Instrument für die Erstellung und Bewertung von Interoperabilitätslösungen;

¹ ABM: *Activity Based Management*: maßnahmenbezogenes Management; ABB: *Activity Based Budgeting*: maßnahmenbezogene Budgetierung.

² Im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

- Schaffung eines Instruments zur Erleichterung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen und zur Ermittlung der Gebiete, auf denen solche Lösungen noch fehlen;
- Bewertung und Förderung bestehender gemeinsamer Spezifikationen und Normen sowie Entwicklung, neuer gemeinsamer Spezifikationen und Normen;
- Einführung eines Verfahrens zur Messung und Quantifizierung der Vorteile von Interoperabilitätslösungen.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. 26:

Interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger

- Investitionen in moderne öffentliche Verwaltungen – Interoperabilitätslösungen

ABM/ABB-Tätigkeiten:

ABB-Tätigkeit 26 03: Dienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Durch die Entwicklung besserer Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen und für die Interaktion zwischen ihnen und mit Unternehmen und Bürgern wird der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten erheblich verbessert und es ergeben sich Chancen für bedeutende Kosteneinsparungen.

Mittels des Programms ISA² wird sich die GD DIGIT mit anderen Kommissionsdienststellen und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten darum bemühen, wesentliche Voraussetzungen für die Interoperabilität zu schaffen, die wirksame Umsetzung der EU-Politik und des Unionsrechts zu unterstützen und die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zur Nutzung durch europäische öffentliche Verwaltungen zu fördern und zu unterstützen.

Das Programm unterstützt aktiv die Modernisierung europäischer öffentlicher Verwaltungen zum Nutzen der Unionsinitiativen, der Mitgliedstaaten sowie der Bürger und Unternehmen.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Die Kommission hat ein allgemeines Ziel und eine Reihe von Einzelzielen festgelegt (siehe Abschnitt 1.4.1).

Die Erreichung dieser Ziele wird sich erwartungsgemäß in den Ergebnisindikatoren niederschlagen, mit denen die „Interventionslogik“ des Programms förmlich gemessen werden kann. Die Indikatoren und die erwarteten Ergebnisse sind in der

Ex-ante-Bewertung erarbeitet worden und werden in der betreffenden Begleitunterlage dargelegt.

Die Einzelziele, Ergebnisse und Indikatoren entfallen auf folgende fünf Hauptkategorien, die den Aktionsbereichen des Programms entsprechen:

- Wesentliche Voraussetzungen für die Interoperabilität;
- Unterstützung der wirksamen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften;
- Unterstützungsinstrumente für europäische öffentliche Verwaltungen;
- flankierende Maßnahmen und
- Überwachungstätigkeiten.

Die Haushaltsauswirkungen des Programms werden in Tabelle 3.2.2 dargestellt. Bei der Bewertung des Programms werden Aspekte wie Sachdienlichkeit, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen, Nachhaltigkeit und Kohärenz der Aktionen geprüft; die Leistungsbilanz wird im Hinblick auf das Ziel des Programms und das fortlaufende Arbeitsprogramm bewertet.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das Programm ISA² wird folgende Anforderungen zu erfüllen haben: Schaffung wesentlicher Voraussetzungen für die Interoperabilität, Unterstützung der wirksamen Umsetzung des Unionsrechts, Bereitstellung von Unterstützungsinstrumenten für europäische öffentliche Verwaltungen und Auf- und Ausbau bestehender bzw. neuer gemeinsamer Rahmen, gemeinsamer Dienste und wiederverwendbarer allgemeiner Instrumente.

Die Ermittlung dieser Anforderungen erfolgte im Meinungsaustausch mit Beteiligten aus anderen Feldern der Unionspolitik und Vertretern der Mitgliedstaaten, durch die Ex-ante-Bewertung und mit Hilfe der in der Begründung beschriebenen formalen Konsultation. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms kommen vorwiegend den europäischen öffentlichen Verwaltungen zugute. Unternehmen und Bürger profitieren indirekt durch die Dienstleistungen, die von den öffentlichen Verwaltungen erbracht werden.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Alle vom Programm ISA² abgedeckten Tätigkeitsbereiche fallen in die geteilte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Wie in der Begründung erläutert, finden Maßnahmen im Rahmen des Programms daher nur bei Vorliegen eines nachweisbaren europäischen Mehrwerts statt.

Der Verwaltungsausschuss des Programms wird die Kohärenz und Komplementarität mit Tätigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten gewährleisten. Auf Unionsebene wird durch eine dienststellenübergreifende Konsultation sichergestellt, dass die Tätigkeiten im Interesse maximaler Kohärenz und größtmöglicher Synergien mit denen in anderen Politikfeldern (europäisches Semester, länderspezifische Berichte/Empfehlungen) sowie mit der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und der Säule II der Digitalen Agenda (Interoperabilität und Normen) im Einklang stehen. Durch die enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und mit anderen Politikbereichen können im Rahmen des Programms ständig die aktuellen

Erfordernisse ermittelt und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips überprüft werden.

Wie in der Begründung hervorgehoben, wird das Programm ISA² vorwiegend mit einer finanziellen und wirtschaftlichen Wertschöpfung zugunsten des Handelns der Union einhergehen, einen Beitrag zur Stärkung und Umsetzung der Unionspolitik und des Unionsrechts leisten und durch die grenz- und sektorübergreifende Koordinierung erhebliche Synergien erschließen.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Zwischenbewertung des Programms ISA werden die insgesamt positiven Schlussfolgerungen der Bewertung hervorgehoben. Sämtliche Empfehlungen sind im neuen Programm ISA² berücksichtigt worden.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Wie in der Begründung dargelegt, sind die Kohärenz und die Komplementarität mit der CEF gewährleistet, was ebenfalls zu Synergien führen dürfte.

1.6. **Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen**

✓ Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**

– ✓ Geltungsdauer: 1.1.2016 bis 31.12.2020

– Finanzielle Auswirkungen: [JJJJ] bis [JJJJ]

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

– Anlaufphase von [JJJJ] bis [JJJJ],

– anschließend reguläre Umsetzung

1.7. **Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung³**

✓ **Direkte Verwaltung** durch die Kommission

– ✓ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union

– durch Exekutivagenturen

Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:

– Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

– internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben)

– die EIB und den Europäischen Investitionsfonds

– Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung

– öffentlich-rechtliche Körperschaften

³ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html.

- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Das Programm ISA ² wird am 1. Januar 2016 beginnen.
--

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den Verwaltungsverfahren der Kommission soll die Durchführung des Programms kontinuierlich überwacht werden. Im Rahmen dieser Überwachung wird einmal jährlich ein Bericht an den Verwaltungsausschuss über die bei der Durchführung der geförderten Tätigkeiten erzielten Fortschritte erstellt.

Das Programm wird einer Zwischenbewertung und einer Abschlussbewertung unterzogen, deren Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2018 bzw. bis zum 31. Dezember 2021 übermittelt werden. In diesem Zusammenhang kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission auffordern, die Ergebnisse der Bewertung zu erläutern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. *Ermittelte Risiken*

Es wurde eine Ex-ante-Bewertung durchgeführt und dem Beschlussvorschlag beigelegt. Konkrete Empfehlungen, die sich hieraus und aus der Zwischenbewertung des Programms ISA ergeben, wurden dabei angemessen berücksichtigt. Auf gewisse Risiken, auf die in den Empfehlungen hingewiesen wurde, wird in dem Vorschlag eingegangen.

Das Programm ISA² wird die europäische Interoperabilitätskartografie (EIC) als Instrument entwickeln und unterstützen, das der Erfassung und Analyse der gesamten Interoperabilitätslandschaft in Europa und der Ermittlung bereits vorhandener bzw. noch fehlender Lösungen dient. Auf dieser Grundlage wird es die Unterstützung bestehender Interoperabilitätslösungen fortsetzen, neue Lösungen schaffen und als Mittler für aus anderen Unionsinitiativen stammende Interoperabilitätslösungen wirken, die sich für den Einsatz in den Bereitstellungskanälen der Union für digitale Dienstleistungen eignen könnten. So wird es Doppelarbeit verhindern, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission stärken und die Weiterverwendung bestehender Lösungen aktiv fördern.

2.2.2. *Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

Die Verwaltung der Mittel wird nach den bestehenden Verfahren der Kommission kontrolliert.

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Es sind zahlreiche Finanz- und Verwaltungskontrollmechanismen vorgesehen. Das Programm wird mittels öffentlicher Aufträge im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Haushaltsordnung durchgeführt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

2.3.1. *Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.*

Die Vorschriften und Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gelten für den gesamten Prozess; dazu gehören:

- Erstellung des Arbeitsprogramms nach Maßgabe der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses mit Zwischenzielen für die Bereitstellung von Finanzmitteln, so dass die Überprüfbarkeit der Errungenschaften und Kosten gewährleistet ist;
- zweckmäßige Abfassung von Leistungsbeschreibungen, die gewährleisten, dass die Verwirklichung der angestrebten Ziele und die damit verbundenen Kosten kontrollierbar sind;
- Prüfung der Gebote nach qualitativen und finanziellen Gesichtspunkten;
- Einbeziehung anderer Kommissionsdienststellen;
- Überprüfung der Ergebnisse und mehrstufige Prüfung der Rechnungen vor Anweisung der Zahlungen;
- internes Audit.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des MFR	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...] [Bezeichnung]	GM/NGM ⁽¹⁾	von EFTA-Ländern ²	von Kandidatenländern ³	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1A	26 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen	NGM	JA	JA	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des MFR	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...] [Bezeichnung]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1A	26 03 01 01 Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger ⁴ (ISA ²)	GM	JA	JA	NEIN	NEIN
1A	26 03 01 51 Abschluss der vom Programm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) finanzierten Aktionen	GM	JA	JA	NEIN	NEIN

¹ GM = getrennte Mittel / NGM = nichtgetrennte Mittel.

² EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

⁴ Diese neue Haushaltslinie ersetzt die derzeitige Haushaltslinie 26 03 01 01: Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA). Der Abschluss der ISA-Aktionen wird von Posten 26 03 01 02 „Abschluss...“ gedeckt.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des MFR		Nummer	1A – Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung				
----------------	--	--------	--	--	--	--	--

GD: DIGIT		2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
• Operative Mittel							
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen (1)	24,448	25,115	25,783	26,452	27,130	128,928
	Zahlungen (2)	6,500	23,800	24,500	26,000	48,128	128,928
Aus der Dotation bestimmter operativer Verwaltungs Ausgaben ¹	Programme finanzierte						
Nummer der Haushaltslinie	(3)	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,000
Mittel INSGESAMT für die GD DIGIT	Verpflichtungen	24,848	25,515	26,183	26,852	27,530	130,928
	Zahlungen	6,900	24,200	24,900	26,400	48,528	130,928

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen (4)	24,848	25,515	26,183	26,852	27,530	130,928
	Zahlungen (5)	6,900	24,200	24,900	26,400	48,528	130,928

¹ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Rubrik des MFR	5	Verwaltungsausgaben
-----------------------	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD: DIGIT	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
• Personalausgaben	2,416	2,416	2,416	2,416	2,416	12,080
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,120	0,120	0,120	0,120	0,120	0,600
GD DIGIT INSGESAMT	2,536	2,536	2,536	2,536	2,536	12,680

Mittel INSGESAMT unter der Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	2,536	2,536	2,536	2,536	2,536	12,680
--	-------	-------	-------	-------	-------	--------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	27,384	28,051	28,719	29,388	30,066	143,608
Verpflichtungen	9,436	26,736	27,436	28,936	51,064	143,608
Zahlungen						

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse ↓	Art ¹	Durchschnittskosten	ERGEBNISSE												INSGESAMT				
			2016		2017		2018		2019		2020		Anzahl	Kosten		Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamt-kosten
			Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten							
EINZELZIEL gemäß Abschnitt 1.4.1 und 1.4.4																			
Wesentliche Voraussetzungen für die Interoperabilität			6,000	6,000		6,000	6,000		7,000	7,000		7,000	7,000					32,000	
Unterstützung der wirksamen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften			10,000	12,000		12,000	12,000		14,000	14,000		14,000	14,000					62,000	
Unterstützungsinstrumente für europäische öffentliche Verwaltungen			3,000	3,500		3,500	4,000		4,500	4,500		4,500	4,500					19,500	
Flankierende Maßnahmen			2,550	2,550		2,550	2,550		2,550	2,550		2,550	2,550					12,750	
Überwachungstätigkeiten			0,535	0,535		0,535	0,535		0,535	0,535		0,535	0,535					2,675	
GESAMTKOSTEN			22,094	24,594		25,094	28,594		28,594	28,594		28,594	28,594					128,925	

¹ Ergebnisse sind gelieferte Produkte und erbrachte Dienstleistungen (z. B.: Anzahl der geförderten Studentenaustausche, gebaute Straßenkilometer...).

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016	2017	2018	2019	2020			INSGESAMT
--	------	------	------	------	------	--	--	-----------

RUBRIK 5 des MFR								
Personalausgaben	2,416	2,416	2,416	2,416	2,416			12,080
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,120	0,120	0,120	0,120	0,120			0,600
Zwischensumme RUBRIK 5 des MFR	2,536	2,536	2,536	2,536	2,536			12,680

Außerhalb der RUBRIK 5 des MFR¹								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des MFR								

INSGESAMT	2,536	2,536	2,536	2,536	2,536			12,680
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--	---------------

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

¹ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	2016	2017	2018	2019	2020			Gesamt
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) – AD	10	10	10	10	10			10
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) – AST	4	4	4	4	4			4
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) – AST/SC	2	2	2	2	2			2
XX 01 01 02 (in den Delegationen)								
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)								
10 01 05 01 (direkte Forschung)								
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ))²								
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation) – ANS	3	3	3	3	3			3
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation) – VB	1	1	1	1	1			1
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)								
XX 01 04 yy ³	– am Sitz							
	– in den Delegationen							
XX 01 05 02 (VB, ANB und LAK der indirekten Forschung)								
10 01 05 02 (VB, ANB und LAK der direkten Forschung)								
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)								
INSGESAMT	20	20	20	20	20			20

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>Die AD-Stellen entfallen auf das eigentliche Programmmanagement: Erstellung des Arbeitsprogramms, Verwaltung der Haushaltsmittel, Durchführung der mit der Programmdurchführung verbundenen Ausschreibungen, Management der im Rahmen der Programmdurchführung geschlossenen Verträge, Management der Folgemaßnahmen zu den Projekten, Unterhaltung von Kontakten mit den Kommissionsdienststellen und den Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Organisation von Sachverständigensitzungen, Seminaren und Konferenzen. Der Referatsleiter ist eingeschlossen.</p> <p>Die Mitarbeiter auf AST- und AST/SC-Stellen leisten Unterstützung auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sekretariat, Organisation von Dienstreisen (2 Personen), – Verwaltung der Haushaltsmittel, Ausschreibungen, Verträge und Bezahlung von Rechnungen (2 Personen), – Information und Kommunikation (2 Personen), – Logistik: Organisationen von Sitzungen und Seminaren, Einladung von Sachverständigen,
----------------------------	---

² VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

³ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

	Kostenerstattung, Dokumentenverwaltung (1 Person).
Externes Personal	<p>Die ANS-Stellen dienen der Unterstützung des eigentlichen Programmmanagements und ergänzen die AD-Stellen in den Bereichen, die die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, Folgemaßnahmen zu den Projekten sowie die Organisation von Sachverständigensitzungen, Seminaren und Konferenzen betreffen.</p> <p>Die Vertragsbediensteten leisten spezielle Unterstützung für a) die Verwertungs- und Verbreitungstätigkeiten des Programms und b) die eigentliche Verwaltung bestimmter Aktionen in Bereichen, in denen andere Kommissionsdienststellen mitwirken.</p>

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

Der Vorschlag ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens⁴.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- **Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.**

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵
	Jahr N	Jahr N+1
		Jahr N+2
		Jahr N+3
		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen

Artikel

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

⁴ Siehe die Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung (für den Zeitraum 2007–2013).

⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.